

Systematische Rechtssammlung

Nr. 0.5.7.1.2

Ausgabe vom 1. Juli 2026

**Verordnung zum Reglement über die internationale
Beziehungspflege der Stadt Luzern**

vom 3. Juni 2026

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom
7. Februar 1999 ¹ sowie auf Art. 8 des Reglements über die internationale
Beziehungspflege der Stadt Luzern vom 9. Juni 2022 ²,

beschliesst:

¹ sRSL 0.1.1.1.1

² sRSL 0.5.7.1.1

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 *Zuständigkeit*

Der für den Bereich Präsidiales zuständige Direktionsstab gilt als zuständige Dienstabteilung gemäss dem Reglement über die internationale Beziehungspflege der Stadt Luzern.

II. Städtepartnerschaften

Art. 2 *Städtepartnerschaften*

Die Stadt Luzern unterhält folgende Städtepartnerschaften:

- a. Murbach/Guebwiller, Frankreich;
- b. Bournemouth, Grossbritannien;
- c. Olomouc, Tschechische Republik;
- d. Chicago, USA;
- e. Potsdam, Deutschland.

Art. 3 *Beiträge an die Städtepartnerschaftsvereine*

¹ Der jährliche Beitrag an die Städtepartnerschaftsvereine beträgt jeweils Fr. 5'000.–.

² Der Beitrag wird nach Vorliegen folgender Unterlagen ausbezahlt:
Tätigkeitsbericht, Finanzbericht, Revisionsbericht.

Art. 4 *Projektunterstützung*

¹ Die Stadt Luzern kann Projekte der Vereine oder Drittpersonen unterstützen, sofern diese im Rahmen einer Städtepartnerschaft und deren Zielsetzung stattfinden.

² Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Art. 5 *Auflösung und Gründung von Städtepartnerschaften*

¹ Der Stadtrat entscheidet über die Auflösung oder die Gründung von Städtepartnerschaften und informiert die Öffentlichkeit.

²Eine Städtepartnerschaft kann aufgelöst werden, wenn

- a. die Zusammenarbeit keinen Mehrwert mehr für die Stadt Luzern bietet oder
- b. die Partnerstadt ihre Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt oder
- c. die politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Rahmenbedingungen die Fortführung der Partnerschaft nicht mehr sinnvoll erscheinen lassen.

³Neue Städtepartnerschaften können eingegangen werden, wenn

- a. ein gegenseitiges Interesse an einer langfristigen Zusammenarbeit besteht und
- b. die neue Partnerschaft einen Mehrwert für die Stadt Luzern darstellt und
- c. die maximale Anzahl von fünf Städtepartnerschaften nicht überschritten wird.

III. Projektkooperationen

Art. 6 *Kriterien für die Unterstützung*

¹Die Stadt Luzern kann Projektkooperationen unterstützen, wenn sie

- a. einen Mehrwert für die Stadt Luzern oder die Kooperationspartnerin oder den Kooperationspartner aufweisen und
- b. dem öffentlichen Interesse der Stadt Luzern entsprechen.

²Die Projektkooperationen sind befristet.

Art. 7 *Gesuchsverfahren*

¹Gesuche für Projektkooperationen sind schriftlich bei der zuständigen Dienstabteilung einzureichen.

²Auf Antrag der zuständigen Dienstabteilung entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident abschliessend.

³Die Stadt Luzern schliesst mit der Kooperationspartnerin oder dem Kooperationspartner eine schriftliche Vereinbarung, die mindestens die Ziele, die Finanzierung und die Berichterstattung regelt.

IV. Schlussbestimmung

Art. 8 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.³

Luzern, 3. Juni 2026

Namens des Stadtrates

Beat Züsli
Stadtpräsident

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

³ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 13. Juni 2026.